

Leseprobe zu



Müller

Die Selbstanzeige im Strafverfahren

Praxis - Beratung - Gestaltung

2. Auflage, 2015, 469 Seiten, broschiert,

Monographie / Praxisbuch / Ratgeber

ISBN 978-3-504-16564-2

49,80 €

Vorwort

Das deutsche Steuerstrafrecht hat mit dem Ankauf von Daten-CDs und der damit im Zusammenhang stehenden **Reformierung der Selbstanzeigevorschrift** immer mehr an praktischer Bedeutung gewonnen. Zunächst hat der Gesetzgeber durch das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz vom 28.4.2011 die Regelungen für eine Selbstanzeige deutlich verschärft. Auch mit dem **Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung** widmet der Gesetzgeber seine volle Aufmerksamkeit der konsequenten Verfolgung von Steuerhinterziehung. Zu diesem Zweck wurden sowohl die Regelungen der strafbefreienden Selbstanzeige als auch zum Absehen von Verfolgung in besonderen Fällen zum 1.1.2015 nochmals deutlich verschärft. Der Gesetzgeber bringt mit der Verschärfung der Regelung zur strafbefreienden Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung klar zum Ausdruck, dass **Steuerhinterziehung kein Kavaliersdelikt** ist.

Der Beratungsbedarf der Steuerpflichtigen in Bezug auf eine Selbstanzeige hat daher erheblich an Bedeutung gewonnen. Der Fokus der Gesetzesänderung ist auf den **Steuerhinterzieher ausländischer Kapitalerträge** gerichtet. Für diesen ist der Umgang mit der Verlängerung der Anlaufhemmung bei der Verjährung der steuerrechtlichen Festsetzung für den Fall, dass unbesteuerte Kapitalerträge aus Nicht-EU-Staaten stammen, die nicht am automatischen Datenaustauschverfahren teilnehmen, von besonderer Wichtigkeit. Diese Norm birgt die größten Gefahren in der Beratungspraxis.

Soweit sich nunmehr die Berichtigungspflicht auf einen Zeitraum von zehn Jahren erstreckt, trifft diese Änderung nicht nur den Steuerhinterzieher von Kapitalvermögen, sondern insb. auch Unternehmen, die eine Selbstanzeige erstatten wollen. Diese sind von der Senkung der Grenze, bis zu der eine Steuerhinterziehung ohne Zahlung eines zusätzlichen Geldbetrages bei Selbstanzeige straffrei bleibt, von 50 000 Euro auf 25 000 Euro bei gleichzeitiger Einführung einer Staffelung des Zuschlags in § 398a AO abhängig vom Hinterziehungsvolumen am stärksten betroffen. Auch einige wenige Vorschriften zum Ausschluss der Selbstanzeige tangieren ausschließlich die **Unternehmensselbstanzeige**. Klarstellend wurde die Ausnahme vom Vollständigkeitsgebot des § 371 AO bei der Umsatzsteuervoranmeldung und der Lohnsteueranmeldung normiert. Erschwerend wirkt sich die Erweiterung der Sperrwirkung der Selbstanzeige auf insb. die Umsatzsteuer-Nachschau und die Lohnsteuer-Nachschau aus.

Liest man § 371 AO, entsteht angesichts des klaren und eindeutigen Wortlauts der Eindruck, dass es sich bei der Selbstanzeige um ein Institut handelt, bei dem auf einfache Weise Straffreiheit erlangt werden kann. Ein Blick auf die einschlägigen Kommentierungen zeigt, dass jede Voraussetzung des § 371 AO in Literatur und Rechtsprechung umstritten ist.

Zur Vermeidung haftungsrechtlicher Risiken sollte der steuerliche Berater sehr genau über die Rechtslage informiert sein, denn die Beratung über die Selbstanzeigemöglichkeit gehört zu seinen wesentlichen Aufgaben.

Wegen der Rechtsnatur der Selbstanzeige im Falle der Steuerhinterziehung nach § 370 AO als persönlicher Strafaufhebungsgrund ist die Beratung für den Steuerpflichtigen von großer Bedeutung. **Steuerrechtliche und strafrechtliche Aspekte** fließen in die **Selbstanzeigeberatung** mit ein. Die Beratung ist deshalb außerordentlich diffizil und stellt für alle steuerlichen Berater eine große Herausforderung dar.

Dieses Praxisbuch richtet sich daher an die Angehörigen steuerberatender Berufe, insb. an Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, steuerberatende Anwälte und Strafverteidiger, und soll diesen Berufsgruppen einen **Ratgeber für die tägliche Praxis** an die Hand geben, in dem die Probleme bei der Anfertigung einer Selbstanzeige und Berichtigungserklärung umfassend dargestellt werden.

Praktische Beispiele zu einzelnen Problemkreisen veranschaulichen die theoretischen Ausführungen. Sie sollen den Benutzer in die Lage versetzen, in der eigenen Praxis eine umfassende Selbstanzeigeberatung durchzuführen. Besondere Aufmerksamkeit wurde der Anfertigung von Selbstanzeigen gewidmet.

Das Manuskript wurde im Wesentlichen im Dezember 2014 abgeschlossen. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Schrifttum nach diesem Stichtag konnten nicht mehr berücksichtigt werden.

Anregungen, Hinweise und Kritik aus Theorie und Praxis werden gerne entgegengenommen. Besonderer Dank gebührt Herrn Rechtsanwalt Christian Fischer, tätig in meiner Kanzlei, der mir mit Rat und Tat jederzeit zur Seite stand.

Mainz, im Dezember 2014

Jürgen R. Müller